



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main**

**Az. 551ppi/071-2017#005
Datum: 08.05.2023**

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Bf Herborn - Modernisierung der Verkehrsstation“

**in der Gemeinde Herborn
Lahn-Dill-Kreis**

Bahn-km 130,604 bis 130,980

der Strecke 2651 Köln-Deutz - Gießen

**Vorhabenträgerin:
DB Station & Service AG
Weilburger Straße 22
60326 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.2	Unterrichtungspflichten.....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	9
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	10
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit.....	16
B.3	Umweltverträglichkeit	17
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	Variantenentscheidung.....	17
B.4.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	18
B.4.4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	19
B.4.5	Natur- und Artenschutz	19
B.4.6	Baubedingte Lärmimmissionen	20
B.4.7	Bodenschutz	20
B.4.8	Denkmalschutz.....	21
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	21
B.4.10	Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial	21
B.4.11	Kampfmittel	21
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	22
B.4.13	Einwendung des Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V.	22
B.4.14	Kapazität	22
B.5	Gesamtabwägung	22

B.6	Sofortige Vollziehung	23
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	23

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin)
erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Herborn - Modernisierung der Verkehrsstation“ in der
Gemeinde Herborn, im Lahn-Dill.Kreis, Bahn-km 130,604 bis 130,980 der Strecke
2651 Köln-Deutz - Gießen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten
Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Änderung des Außenbahnsteigs an Gleis 1 durch Rückbau und Neubau
(280m Länge und 55 cm Höhe über Schienenoberkante (SO)) einschließlich
Änderung der Bahnsteigüberdachung
- Änderung des Mittelbahnsteigs an Gleis 2 und 3 durch Rückbau und Neubau
(280m Länge und 55 cm Höhe über Schienenoberkante (SO)) einschließlich
Änderung der Bahnsteigüberdachung
- Änderung der Personenunterführung und der Treppenanlage durch Rückbau
und Neubau

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 19.02.2021, 19 Seiten	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 03.03.2021, Maßstab 1:50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 19.02.2021, Maßstab 1:10.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Neubau Planungsstand: 19.02.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
3.1	Lageplan Rückbau Planungsstand: 19.02.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 19.02.2021, 3 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:1.000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 19.02.2021, 2 Seiten	festgestellt
7.1	Bauwerksplan Draufsicht, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:100	nur zur Information
7.2	Bauwerksplan Grundriss, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:50	nur zur Information
7.3	Bauwerksplan Längsschnitt A-A, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:50	nur zur Information
7.4	Bauwerksplan Längsschnitt 1-1, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:50	nur zur Information
7.5	Bauwerksplan Längsschnitt 2-2, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:50	nur zur Information
8.1	Querschnitte km 130,758 und km 130,844, Planungsstand: 03.03.2021 Maßstab 1:50	nur zur Information
9.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:1.000	nur zur Information
10.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:1.000	nur zur Information
11	Schalltechnische Untersuchung, Planungsstand 03.03.2021, 14 Seiten zzgl. 3 Anlagen und 10 Karten	nur zur Information
12.1	Trassierungsentwurf Blatt 1, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:500	nur zur Information
12.2	Trassierungsentwurf Blatt 2, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:500	nur zur Information
12.3	Trassierungsentwurf Blatt 3, Planungsstand: 19.02.2021 Maßstab 1:500	nur zur Information
13	Fachbeitrag zum Artenschutz, Planungsstand: 19.02.2021, 8 Seiten	nur zur Information
14	Screeningentscheidung des Eisenbahn-Bundesamts vom 13.02.2017	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	
1	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – Erläuterungsbericht, Planungsstand 23.04.21, 6 Seiten zzgl. Deckblatt	nur zur Information
2	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – Übersichtslageplan, Planungsstand 23.04.21, Maßstab 1:10.000	nur zur Information
3	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – Lagemaßnahmenplan, Planungsstand 23.04.21, Maßstab 1:250	nur zur Information
4.1	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – Grundriss Schnitt – Bauphase I, Planungsstand 23.04.21, Maßstab 1 : 100 / 1 : 50	nur zur Information
4.2	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – Schnitte – Bauphase I, Planungsstand 23.04.21, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
4.3	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – Grundriss Schnitt – Bauphase II, Planungsstand 23.04.21, Maßstab 1 : 100 / 1 : 50	nur zur Information
4.4	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – Grundriss Schnitt – Bauphase III, Planungsstand 23.04.21, Maßstab 1 : 100 / 1 : 50	nur zur Information
4.5	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis – Schnitte – Bauphase III, Planungsstand 23.04.21, Maßstab 1 : 50	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

2. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnliche Vorfälle.
3. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzugehen.
4. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrträgerverbau etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt bzw. hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Beton verwendet werden.
5. Beim Betonieren verdrängtes Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
6. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
7. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
8. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter den Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
9. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten
10. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Die Errichtung ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich

inkl. der dort aufgeführten Angaben anzuzeigen und nach § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen. Entsprechende Unterlagen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West, als zuständige Wasserbehörde nach § 4 Abs. 6 AEG unaufgefordert vorzulegen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 11.06.2021
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 14.06.2021
7	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 09.06.2021
8	EAM Netz GmbH Stellungnahme vom 18.06.2021
9	HLNUG Dezernat I4- Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung, Anlagen Stellungnahme vom 18.06.2021
10	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 31 Regionalplanung Stellungnahme vom 18.06.2021
12	Stadtwerke Herborn GmbH Stellungnahme vom 29.06.2021
13	Eisenbahnbundesamt Stellungnahme vom 01.07.2021
16	Unfallversicherung Bund und Bahn Arbeitsschutz und Prävention Stellungnahme vom 07.07.2021
18	Regierungspräsidium Darmstadt- Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 20.07.2021
19	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Stellungnahme vom 20.07.2021
20	Hessische Landesbahn GmbH Stellungnahme vom 28.07.2021
25	Rhein-Main-Verkehrsverbund Geschäftsbereich Verkehrs- und Mobilitätsplanung Stellungnahme vom 22.07.2021
26	Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 29.07.2021
27	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 02.08.2021
28	Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom, 02.08.2021
29.1	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung Stellungnahme vom 02.08.2021
29.4	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, Altlasten Stellungnahme vom 02.08.2021
29.5	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft & -vermeidung Stellungnahme vom 02.08.2021
29.6	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft Stellungnahme vom 02.08.2021
29.9	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 44.1 Bergaufsicht Stellungnahme vom 02.08.2021
30	DB Netz AG Stellungnahme vom 09.09.2021
31.	Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. Stellungnahme vom 04.08.2021

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

1. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen Wasser- und Zivilrechtlichen Vorschriften.
2. Vorsätzlich oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmung des WHG- verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten gemäß § 102 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf Herborn - Modernisierung der Verkehrsstation“ hat die Änderung und Modernisierung der Verkehrsstation zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 130,604 bis 130,980 der Strecke 2651 Köln-Deutz - Gießen in Herborn.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.12.2016, Az. I.SV-MI-I / G.011560025, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bf Herborn - Modernisierung der Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 13.12.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.02.2017, Az. 551ppi/071-2017#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 12.03.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH Asset Management- Bestandssicherung Leitungen
2.	Syna GmbH Netzführung
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3- Hoheitliche Aufgaben
4	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM
5	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG Zentrale Planung
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest
7	Landesamt für Denkmalpflege
8	EAM Netz GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat I4- Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung Anlagen
10	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 31 Regionalplanung
11	Abwasserverband Mittlerer Dill
12	Stadtwerke Herborn GmbH
13	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
14	Creos Deutschland GmbH
15	Lahn-Dill-Kreis Der Kreisausschuss
16	Unfallversicherung Bauen und Wohnen Arbeitsschutz und Prävention
17	Stadt Herborn (Magistrat, FB 3 und FB 4)
18	Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
19	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg
20	Hessische Landesbahn GmbH
21	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 31 Bauleitplanung
22	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat G2- Geologische Belange d. Landesplanung, Georisiken
23	Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill
24	Amt für Bodenmanagement Marburg
25	Rhein-Main-Verkehrsverbund Geschäftsbereich Verkehrs- und Mobilitätsplanung
26	Vodafone Deutschland GmbH
27	DB Energie GmbH
28	Deutsche Bahn AG
29	Regierungspräsidium Gießen
29.1	Dezernat 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung
29.2	Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
29.3	Dezernat 41.3 Kommunales Abwasser

Lfd. Nr.	Bezeichnung
29.4	Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser
29.5	Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
29.6	Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft
29.7	Dezernat 43.1 Immissionsschutz I
29.8	Dezernat 43.2 Immissionsschutz II
29.9	Dezernat 44.1 Bergaufsicht
30	DB Netz AG
31	Regierungspräsidium Gießen Abt. V-Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
32	Polizeidirektion Lahn-Dill (keine Stellungnahme abgegeben)

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH Stellungnahme vom 01.06.2021,
2	Syna GmbH Stellungnahme vom 01.06.2021
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3- Hoheitliche Aufgaben Stellungnahme vom 01.06.021
4	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 02.06.2021
10	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 31 Regionalplanung Stellungnahme vom 24.06.2021
11	Abwasserverband Mittlere Dill Stellungnahme vom 25.06.2021
14	Creos Deutschland GmbH Stellungnahme vom 08.07.2021
15	Lahn-Dill-Kreis FD 23.2 Bautechnik Stellungnahme vom 07.07.2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung
17	Stadt Herborn Bauen und Stadtentwicklung- Fachdienst Tiefbau und Umwelt Stellungnahme vom 30.08.2021
21	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 31 Regionalplanung Stellungnahme vom 27.07.2021
22	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Dezernat G2- Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken Stellungnahme vom 28.07.2021
23	Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill Stellungnahme vom 28.07.2021
24	Amt für Bodenmanagement Marburg Stellungnahme vom 27.07.2021
29.2	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Stellungnahme vom 02.08.2021
29.3	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 41.3 Kommunales Abwasser Stellungnahme vom 02.08.2021
29.7	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 43.1 Immissionsschutz I Stellungnahme vom 02.08.2021
29.8	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 43.2 Immissionsschutz II Stellungnahme vom 02.08.2021
31	Regierungspräsidium Gießen Abt. V- Ländlicher Raum, Forsten, Natur und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 13.09.2021

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 11.06.2021
6	Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 14.06.2021
7	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 09.06.2021
8	EAM Netz GmbH Stellungnahme vom 18.06.2021
9	HLNUG Dezernat I4- Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung, Anlagen Stellungnahme vom 18.06.2021
12	Stadtwerke Herborn GmbH Stellungnahme vom 29.06.2021
13	Eisenbahnbundesamt Stellungnahme vom 01.07.2021
16	Unfallversicherung Bund und Bahn Arbeitsschutz und Prävention Stellungnahme vom 07.07.2021
18	Regierungspräsidium Darmstadt- Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Stellungnahme vom 20.07.2021
19	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Stellungnahme vom 20.07.2021
20	Hessische Landesbahn GmbH Stellungnahme vom 28.07.2021
25	Rhein-Main-Verkehrsverbund Geschäftsbereich Verkehrs- und Mobilitätsplanung Stellungnahme vom 22.07.2021
26	Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 29.07.2021
27	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 02.08.2021
28	Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom, 02.08.2021
29.1	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung Stellungnahme vom 02.08.2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung
29.4	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, Altlasten Stellungnahme vom 02.08.2021
29.5	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft & -vermeidung Stellungnahme vom 02.08.2021
29.6	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft Stellungnahme vom 02.08.2021
29.9	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 44.1 Bergaufsicht Stellungnahme vom 02.08.2021
30	DB Netz AG Stellungnahme vom 09.09.2021

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Herborn im Rathaus der Stadt Herborn, Zimmer 102, Hauptstr. 39, 35745 Herborn vom 21.06.2021 bis 20.07.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht, wegen der COVID 19 Pandemie nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Herborn am 05.06.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Herborn der 03.08.2021.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. Stellungnahme vom 04.08.2021

B.1.3.4 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 21.01.2022 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Regionalbereich Mitte.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Änderung und Modernisierung der Verkehrsstation Bahnhof Herborn an der Strecke 2651 Köln – Gießen in km 130,800.

Die Planung dient der Sicherheit des Bahnbetriebs und der Barrierefreiheit, der Aufwertung der Attraktivität und Kundenorientierung des öffentlichen Personenverkehrs. Das Ziel der Maßnahme besteht darin, eine Verbesserung des Qualitäts- und Sicherheitsstandards herzustellen und die Verkehrsstation barrierefrei auszubauen und damit eine Verknüpfung zu anderen Verkehrsmitteln barrierefrei herzustellen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die gewählte Variante begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Für die barrierefreie Erschließung des Mittelbahnsteigs wurde im Rahmen der Planung eine Rampenlösung untersucht. Aufgrund der vorhandenen Bahnsteigbreite können bei Anordnung einer Rampe von der Personenunterführung zum Mittelbahnsteig die behindertengerechten Durchgangsbreiten zwischen Bahnsteigkante und Hindernis auf dem Bahnsteig nicht mehr eingehalten werden. Der Bau einer Rampenanlage erfordert eine Verbreiterung des Mittelbahnsteigs und damit umfangreiche Umbaumaßnahmen an den Gleisanlagen, Oberleitungs- und Signalanlagen. Damit scheidet der Bau einer Rampe aus und die barrierefreie Erschließung erfolgt über den Neubau einer Aufzugsanlage.

B.4.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Erteilung Wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen ist nicht erforderlich. Es sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu befürchten, solange es gemäß den eingereichten Antrags- und Planungsunterlagen sowie unter Einhaltung der Nebenbestimmungen umgesetzt wird.

Das Einbringen fester Stoffe (hier: Bodenplatte der Personenunterführung, Schachtgrube des Aufzugschachtes sowie Baugrubenverbau inkl. Rückverankerung) ins Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Diese Gewässerbenutzung ist nach § 49 Abs. 1 WHG nur dann erlaubnispflichtig, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Gemäß Antragsunterlagen ist das anstehende Grundwasser als nicht betonangreifend einzustufen und die Korrosionswahrscheinlichkeit ist unter Wasser als gering bis sehr gering und im Bereich Wasser/Luft als gering bis mittel einzustufen. Unter Verwendung entsprechender Werkstoffe für die Anwendung unter den o.g. Bedingungen ist eine negative Beeinflussung der Qualitativen Beschaffenheit des Grundwassers nicht zu befürchten.

Die Gründungssohle der Personenunterführung (Herstellung mittels Stahlbeton-Vollrahmen) wird auf dem Gründungsniveau der bestehenden Widerlager ausgeführt. Somit führt die Änderung der Personenunterführung nicht zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Bewegung des Grundwassers. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Baugrube für den Aufzugschat bzw. der bereits bestehenden Bauwerke ist durch den dauerhaft im Untergrund verbleibenden Spundwandverbau inkl. Rückverankerung und den lokal verbleibenden Bohrträgern eine Sperrwirkung für das Grundwasser und ein Ansteigen des Grundwasserspiegels nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu befürchten sind, solange es gemäß den eingereichten Antrags- und Planungsunterlagen sowie unter Einhaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Somit ist die Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG nicht erforderlich. Lediglich eine Anzeige einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde ist erforderlich.

B.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Nebenbestimmungen unter Kapitel A.4.1 werden festgesetzt, um Gefahren für Umwelt und Personen vorzubeugen.

Die Errichtung der Aufzugs-/Hydraulikanlage fällt unter die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Daher wird die Unterrichtungspflicht unter Kapitel A.4.2 festgesetzt.

Den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen und der Hinweise entsprochen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderungen des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 41.4, und des Eisenbahn-Bundesamtes zu.

B.4.5 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde unter Kapitel A.3 erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie durch die Einhaltung der im Beteiligungsverfahren aufgestellten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen kann der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist ein Bericht zur Bestätigung der frist- und sachgerechten Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die Ökologische Baubegleitung kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, NATURA2000 sowie andere naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

B.4.6 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Belange der von Baulärm Betroffenen werden hinreichend berücksichtigt. Die mögliche Beeinträchtigung von Anwohnern durch Baulärm während der einzelnen Bauphasen wurde mit Hilfe von schalltechnischen Untersuchungen gemäß AVV Baulärm beurteilt. Die Bauausführung ist teilweise im Tageszeitraum und teilweise im Nachtzeitraum geplant. Da bei einzelnen Geräuschspitzen von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm auszugehen ist, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die Vorhabenträgerin setzt zur Minimierung der Baulärmbelästigung durch die Bauarbeiten geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren nach dem Stand der Technik ein. Der Einsatz mobiler Schallschutzschirme ist wegen der fehlenden Stellfläche auf der westlichen Seite des Bahnhofs nicht möglich. Auch durch eine Beschränkung der Betriebszeiten lässt sich eine Immissionsrichtwertüberschreitung nicht vermeiden. Dafür würde sich die Dauer der Überschreitung verlängern, womit die Betroffenheiten insgesamt zunehmen würden. Die Vorhabenträgerin bietet den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum an. Die Anspruchsberechtigten ergeben sich aus dem planfestgestellten Erläuterungsbericht, Kapitel 9.3. Außerdem informiert die Vorhabenträgerin die betroffenen Anwohner frühzeitig über den Bauablauf und benennt einen Ansprechpartner. Damit ist die Lärmbelastung angemessen

B.4.7 Bodenschutz

Bekannte Altlasten sind im Baufeld nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Wirkungspfad Boden - Mensch) oder durch kontaminierte Bau- und Abbruchabfälle sind nicht zu erwarten.

Die Neuversiegelung im Rahmen der Baumaßnahme wird durch die Entsiegelung ausgeglichen. Sonstige Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ sind nicht zu erwarten.

Als Baustelleneinrichtungsflächen sind verdichtete, anthropogen stark überprägte Flächen östlich der Gleisanlagen auf dem Gelände der Stadt Herborn sowie Flächen am Hausbahnsteig vorgesehen. Am Ende der Baumaßnahme werden diese BE-Flächen zurückgebaut, insbesondere im Bereich der Grünfläche am Hausbahnsteig.

Die genehmigungsfreie Bereitstellung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle für die Deklaration erfolgt am Anfallort. Hierbei wird der vorsorgende Bodenschutz unter Berücksichtigung von § 22 BImSchG und der AwSV gewährleistet (Basisabdichtung bei der Lagerung von Haufwerken mit wassergefährdenden Bauabfällen).

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Forderungen des Regierungspräsidiums Gießen Dezernat 41.4 zum Bodenschutz zu.

B.4.8 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind durch die Baumaßnahme nicht unangemessen beeinträchtigt. Die baulichen Änderungen dienen der Sicherheit der Reisenden und des Bahnverkehrs. Die zuständige Denkmalfachbehörde wurde beteiligt. Sie hat keine Bedenken geäußert. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege, die in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalschutz Hessen vorbehalten war, ist nicht erfolgt. Die Beachtung der Hinweise des Landesamts für Denkmalschutz Hessen hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Nach der in den Planunterlagen enthaltenen IVE-Studie ist der Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten ohne weitere Maßnahmen erfüllt.

B.4.10 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Bei der entnommenen Mischprobe aus der Dacheindeckung konnte Asbest nachgewiesen werden. Der Asbestgehalt wird auf 1 – 15 % geschätzt. Der Rückbau und die Entsorgung der Dacheindeckung erfolgt unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen nach TRGS 519.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Forderungen des Regierungspräsidiums Gießen Dezernat 42.1 zu.

B.4.11 Kampfmittel

Da im Baubereich das Antreffen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann, wird zur Gewährleistung der Kampfmittelfreiheit zum Beginn der Maßnahme im Bereich der Bahnsteiganlagen eine Flächensondierung und im Bereich des Baugrubenverbaus für Treppen- und Aufzugsanlage eine Tiefensondierung durchgeführt. Sofern im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger

Gegenstand gefunden werden sollte, werden die Bauarbeiten eingestellt und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich verständigt.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Baudurchführung ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich. Hierbei handelt es sich um Flächen, die während der Bauzeit als Zufahrten, Lager- und Montageflächen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Arbeitsstreifen in Anspruch zu nehmen sind (siehe auch Punkt B 4.7).

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden diese Flächen den Eigentümern / Nutzungsberechtigten zurückgegeben.

B.4.13 Einwendung des Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V.

Die Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V. ist am 05.08.2021 bei der Anhörungsbehörde eingegangen, mithin außerhalb der bis zum 03.08.2021 gesetzten Äußerungsfrist. Die Vorhabenträgerin hat gleichwohl die Beachtung der Hinweise und Forderungen des Einwenders zugesagt.

B.4.14 Kapazität

Aus kapazitiver Sicht bestehen bei Einhaltung der Zusagen gegenüber dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (Stellungnahme mit der lfd. Nr. 25) keine Bedenken gegen das Vorhaben.

B.5 Gesamtabwägung

An den Änderungen der Verkehrsstation Herborn besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Insbesondere Einwirkung auf die betroffenen Belange des Wasser- und Naturschutzes (Eingriff in Grundwasser, Entwässerung) sowie Denkmalschutzes stehen im Verhältnis zum Ziel des Vorhabens, die Barrierefreiheit herzustellen und die Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten.

Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass die Summe der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen die Gesamtheit der negativen Auswirkungen überwiegt. Durch die Vorhabenplanung, die von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen sowie die mittels Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Entscheidungen und Nebenbestimmungen werden sämtliche durch das Vorhaben hervorgerufenen abwägungserheblichen Konflikte bewältigt. Die mit dem Vorhaben verfolgte Planung

ist gemessen an den im Fachplanungsrecht verankerten Zielen gerechtfertigt, die verbleibenden Nachteile müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO)

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 08.05.2023
Az. 551ppi/071-2017#005
EVH-Nr. 3358308**

Im Auftrag
Böttcher

(Dienstsiegel)